

Entscheidung des Monats – April 2024

BGH, Beschl. v. 17.01.2024, Az. 2 StR 100/23

I. Leitsätze des Verfassers

1. Die Verletzung des Beschleunigungsgebots führt grundsätzlich nicht zu einem Verfahrenshindernis, sondern ist durch die Feststellung einer rechtsstaatswidrigen Verzögerung und ggf. durch die Anwendung der „Vollstreckungslösung“ zu kompensieren.
2. Nur wenn eine angemessene Berücksichtigung des Verstoßes im Rahmen der Sachentscheidung bei umfassender Gesamtwürdigung nicht mehr in Betracht kommt, kann eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung ein Verfahrenshindernis darstellen.
3. Das Übertreffen der gesetzlichen Verfolgungsverjährung sowie das Überschreiten des Höchstmaßes des Regelstrafrahmens haben hier nur eine Indizwirkung und können zur Bestimmung eines Maßstabes herangezogen werden. Hinzutreten muss jedoch eine individuelle, besondere Belastung des Angeklagten, die über die allgemeine Dauer des Verfahrens hinausgeht.

II. Sachverhalt

Der Angeklagte wurde ursprünglich im Juni 2014 vom *Landgericht Mühlhausen* zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten wegen Urkundenfälschung verurteilt, wobei drei Monate wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung für vollstreckt erklärt wurden. Die Verurteilung bezieht sich dabei auf Taten, die zwischen 2004 und 2005 begangen wurden. Die Bildung einer nachträglichen Gesamtfreiheitsstrafe wurde zurückgestellt.

Auf die Revision des Angeklagten hat der *Bundesgerichtshof* im Juli 2015¹ die Urteilsgründe im Gesamtstrafenausspruch teilweise aufgehoben, genauso wie den Ausspruch über die Kompensation für die rechtswidrige Verfahrensverzögerung. Im Übrigen wurde die Revision verworfen und zu neuer Entscheidung an eine andere Kammer des *LG Mühlhausen* zurückverwiesen.

¹ Beschl. v. 28.07.2015 - Az. 2 StR 38/15, BeckRS 2015, 17042.

Im zweiten Rechtsgang wurde der Angeklagte durch Urteil vom 06.12.2017 unter Einbeziehung mehrerer Vorverurteilungen und unter Auflösung der dort jeweils gebildeten Gesamtstrafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten sowie zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Wochen verurteilt. Letztere wurde zur Bewährung ausgesetzt. Von der nicht bewährungsfähigen Strafe wurden wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung sechs Monate, eine Woche und drei Tage als vollstreckt angerechnet (entspricht ca. 15 %).

Gegen diese Verurteilung richtet sich die erneute, hier entscheidungsgegenständliche Revision.

Der *BGH* verwarf die Revision mit Beschluss vom 17.01.2024 unter Anwendung von § 354 Abs. 1a StPO mit der Maßgabe, dass wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung zwischen Erlass des Urteils und Übersendung der Akten an das Revisionsgericht beide Gesamtfreiheitsstrafen als vollständig vollstreckt gelten. Zudem muss die Entscheidungsformel abgeändert werden. In der Kostenentscheidung wurde dem Angeklagten die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt, die Gebühr jedoch um die Hälfte ermäßigt, die übrigen Kosten fallen hälftig der Staatskasse zur Last.

III. Entscheidungsgründe

Der *BGH* befasst sich zunächst von Amts wegen mit der Frage, ob aufgrund der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung ein Verfahrenshindernis vorliegen könnte und verneint dies.

Nach der Rechtsprechung des *BGH* werde ein Verfahrenshindernis generell nur durch Umstände begründet, „die es ausschließen, dass über einen Prozessgegenstand mit dem Ziel einer Sachentscheidung verhandelt werden darf“, was bei rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerungen grundsätzlich der Fall sein kann. Der Senat führt aus, dass eine erhebliche Verzögerung eines Strafverfahrens den Betroffenen im Hinblick auf sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 1 EMRK). Dieser sei jedoch grundsätzlich „durch die Feststellung [der] rechtsstaatswidrigen Verzögerung und ggf. durch eine Kompensation in Anwendung der sog. Vollstreckungslösung ausreichend berücksichtigt“. Die Verletzung des Beschleunigungsgebots könne „[l]ediglich in außergewöhnlichen Sonderfällen“, die eine angemessene Berücksichtigung der Verletzung im Rahmen der Sachentscheidung auch bei umfassender Gesamtwürdigung nicht mehr in Betracht ziehen lässt, zu einem Verfahrenshindernis erwachsen.

Im vorliegenden Fall sei zwar eine rechtsstaatswidrige Verzögerung von insgesamt sechs Jahren, elf Monaten und zwei Wochen festzustellen, dieser könne jedoch im vorliegenden Fall ausreichend durch eine Kompensationsentscheidung begegnet werden.

Der Senat stellt in der Folge den Gang des Verfahrens und den Lauf der Verzögerungen dar. Danach hat es neben den Verzögerungen bis zur ersten Revisionsentscheidung des Gerichts (Juli 2015) nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eine weitere Verzögerung von immerhin vier Jahren und sieben Monaten gegeben, die „auf die erheblich verzögerte Versendung der Verfahrensakte durch die Staatsanwaltschaft an das Revisionsgericht zurückzuführen“ ist. Dabei sei die Akte „außer Kontrolle“ geraten und ging letztlich erst am 24.04.2023 beim Senat ein.

Sodann bemüht sich der Senat ersichtlich um die Einordnung und Bewertung der eingetretenen Verzögerung. Zunächst wird auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Vorwürfe an den Angeklagten – ausweislich der Entscheidung – am 17.03.2008 abgestellt, sodass zum Entscheidungszeitpunkt fast 16 Jahre vergangen sind. Damit übertrifft die Verzögerung auch die gesetzliche Verfolgungsverjährungsfrist von fünf Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) mittlerweile um das Doppelte und gleichermaßen auch den Regelstrafrahmen von fünf Jahren des vorgeworfenen Delikts (§ 267 Abs. 1 StGB).

In der Folge versucht der *BGH* die sich daraus ergebende Belastung des Angeklagten zu quantifizieren. Danach sei bedeutsam, dass die Akten dem Senat nicht willkürlich vorenthalten wurden, sondern *nur* „außer Kontrolle“ geraten waren.

Auch sei weder ersichtlich noch konkret vorgetragen, dass der Angeklagte durch das Verfahren besonderen Belastungen ausgesetzt sei, die nur durch eine Verfahrenseinstellung ausgeglichen werden könnten. Insbesondere habe er sich nie in Untersuchungshaft befunden und der Angeklagte habe durch die Entscheidung des Senats schon seit seiner letzten Entscheidung im Juli 2015 die Gewissheit, strafrechtliche Verantwortung zu tragen und nicht mit einem Teilfreispruch rechnen dürfen. Gleichzeitig sei für ihn die Gefahr einer Strafschärfung wegen § 358 Abs. 2 StPO als alleiniger Revisionsführer durchweg ausgeschlossen.

Abschließend stellt der Senat fest, dass die durch das *Landgericht Mühlhausen* vorgenommene Kompensation anhand des sog. Vollstreckungsmodells für sich genommen keinen Anlass zur Korrektur böte und nur um die nun zusätzlich vor der Revisionsentscheidung entstandene Verzögerung zu ergänzen sei. Hierbei sei im Ergebnis die gesamte verbleibende vollstreckungsfähige Strafe als vollstreckt anzusehen, sodass dem Angeklagten kein weiterer Freiheitsentzug droht.

IV. Verteidigungsrelevanz

Die Entscheidung ordnet sich in die Reihe von Entscheidungen ein, die sich mit der Funktionsfähigkeit der Justiz und den Folgen für die dadurch Betroffenen befassen. Im hiesigen Fall ist die Verfahrensakte „außer Kontrolle“ geraten, was gemeinhin als charmant formulierter Code für „nicht mehr auffindbar“ verstanden werden dürfte.

Leider teilt die Entscheidung nicht die Hintergründe mit, die zum „außer Kontrolle geraten“ der Akte geführt haben.

Der *BGH* bleibt insoweit seiner Argumentation in ähnlich gelagerten Fällen treu² und stärkt eine restriktive Auslegung der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung als Verfahrenshindernis. Gleichwohl schien bei den vorliegenden Gegebenheiten auch eine andere Bewertung hin zu einer ein Verfahrenshindernis begründenden Verfahrensverzögerung nicht unmöglich. Argumentativ wurde besonders hervorgehoben, dass den Angeklagten keine besondere Belastung getroffen habe. Jedenfalls soll diese – nach den Entscheidungsgründen – nicht explizit zum Revisionsvortrag gemacht worden sein. Ob dies wirklich vor dem Hintergrund einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung verfängt, die großenteils erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist entstand, scheint fraglich.

Für die Verteidigungspraxis kann aus der Entscheidung jedoch abgeleitet werden, dass es sich lohnen kann, die Belastungssituation des Angeklagten stärker in den argumentativen Fokus zu rücken und diese notfalls – sollten diese erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist entstehen – auch dann noch vorgetragen werden. Denn die Belastungen einer von einem Strafverfahren betroffenen Person – auch im Falle einer (Teil-)Verurteilung – sind nicht unerheblich und erschweren erheblich die Resozialisierung als Vollzugsziel sowie die Zukunftsplanung.

Wenn zudem der Verzögerung ein Umstand zugrunde liegt, dem nicht ohne weiteres durch aktives Zutun abgeholfen kann, wie hier im Falle des „außer Kontrolle geraten“ einer Akte, entsteht für den so Betroffenen eine quälende Ungewissheit. Sofern die Entscheidung den Eindruck vermittelt, dass die Belastung qualitativ von derjenigen eines Untersuchungsgefangenen zurücksteht, scheint dieser Vergleich „nach unten“ zu hinken. Denn auch derjenige, der wegen einer Tat (mit den Worten des Senats) „im Bereich mittlerer Kriminalität“ in der Gefahr lebt, eine nicht mehr bewährungsfähige Strafe auferlegt zu bekommen, ist in dieser Zeit nicht frei.

Der Vorfall unterstreicht zudem das dringende Bedürfnis der Modernisierung der Justiz, da die Gefahr des „außer Kontrolle geraten“ von Akten durch Digitalisierung – wenn auch nicht verhindert – deutlich verringert werden dürfte.

Rechtsanwalt Maurice Weidhaas, Weidhaas Rechtsanwälte, Bad Dürkheim.

² Bspw. Strafabatt bei Aktenverlust von mehr als drei Jahren während Sprungrevision - OLG Saarbrücken, Beschl. v. 19.02.2016 - Ss 9/2016 (8/16), StV 2016, 658.